

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen
der BENDER-FERNDORF ROHR GMBH
(Stand: 01.07.2007)**

I. Vertragsabschluss

- Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Einzelfall werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht Vertragsbestandteil. Entsprechendes gilt für andere vorformulierte Regelwerke, zum Beispiel die VOL oder VOB Teil B oder C.
- Unsere Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot keine anderslautende schriftliche Festlegung erfolgt ist. Rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise netto Kasse ab Werk frei verladen (FCA) gemäß gültigen Incoterms. Tritt bis zum Liefertermin eine nicht unwesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Dies gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen jedoch nur für Lieferungen nach Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsabschluss.
- Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit Mehrwertsteuerpflicht besteht.
- Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und ohne Abzug von Skonto zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (§ 288 BGB) zu fordern. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherstellungsleistungen auszuführen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware zu besichtigen und zu kennzeichnen.
- Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Lieferung durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge vor, es sei denn, wir hatten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Lieferung sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- Der Besteller ist berechtigt, die Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Preisen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuld näher bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermisch, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IV. Lieferfristen, Liefertermine

- Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Bestellaufnahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Bestellung; Entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitpunkt, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
- Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Verzug setzt jedoch stets eine ausdrückliche Mahnung voraus. Schadensersatzansprüche sind nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben. Der Höhe nach beschränken sich Schadensersatzansprüche stets auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von entgangenem Gewinn.

- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz für den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit herauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages wegen höherer Gewalt für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie nach angemessener Nachfristsetzung insoweit vom Verträge zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten.

V. Maße, Gewichte, Güten

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach anzuwendender Norm oder der geltenden Übung zulässig. Unsere Gewichtsangaben in Angeboten, Auftragsannahmen und Versandanzeigen beruhen auf theoretischer Errechnung. Auf besondere Vereinbarung oder durch Normvorschrift bedingt erfolgt eine Einzelverwiegung mit Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VI. Gefahrenübergang und Versand

- Sofern sich aus unserer Bestellaufnahme nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Besteller über.
- Der Transport erfolgt im Namen und auf Rechnung des Bestellers.
- Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir oder unsere Beauftragte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Bestellers unter Ausschluss unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen - notfalls im Freien - einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
- Ohne besondere Anweisung des Bestellers erfolgt der Versand nach unserem Ermessen ohne Gewähr für die preiswerteste Versandart. Für Verpackung, Schutz- oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Bestellers und unter Ausschluss unserer Haftung. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen.

VII. Gewährleistung und Haftung

- Unsere Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen. Den Besteller trifft die Obliegenheit, den Liefergegenstand nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich Mitteilung zu machen.
- Unrichtige Weiterverarbeitungshinweise/Montageanleitungen/sonstige Verwendungshinweise lösen keine Sachmängelanprüche bezüglich des Liefergegenstandes aus. Eine Gewähr für die Richtigkeit von Produktbeschreibungen von Zulieferern/Vormaterialielieferanten wird nicht übernommen.
- Berechtigte Sachmängelanprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes. Der Nacherfüllungsanspruch beschränkt sich auf Leistungen am ursprünglichen Lieferort.
- Schadensersatzansprüche setzen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder leitenden Angestellten voraus. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Schadensersatzansprüche beschränken sich außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von entgangenem Gewinn. Bei versicherbaren Schäden ist die Haftung auf 2,5 Mio. € je Schadensfall beschränkt.
- Mängelanprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht für Produkte, die ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend in Bauwerke eingefügt werden und die Mangelhaftigkeit des Bauwerkes verursachen.
- Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Auf Sachverhalte, die nicht an die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes anknüpfen, finden die Haftungsbeschränkungen gemäß VII. Ziff. 4 entsprechend Anwendung.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Sofern sich aus unserer Bestellaufnahme nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

X. Sonstiges

- Ausfuhrnachweis:
Bei Abholung von nicht für das Bundesgebiet Deutschland bestimmter Ware durch den Besteller oder seinen Beauftragten hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und uns findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht) Anwendung.